



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 10 vom 28.04.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Haushaltssatzung des Landkreises Schwandorf für das Haushaltsjahr 2015	2

Haushaltssatzung des Landkreises Schwandorf für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	122.213.312 €
und	

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.870.510 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.210.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 58.295.540 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A (ohne gemeindefreie Gebiete)	905.724 €
Grundsteuer B	9.903.405 €
Gewerbesteuer	39.183.351 €
Einkommensteuerbeteiligung	48.229.140 €
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	4.721.799 €
80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen 2014	21.886.431 €

Summe der Umlagegrundlagen	124.829.850 €
----------------------------	---------------

(3) Die Umlagesätze für die Kreisumlage nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden einheitlich auf 46,70 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis aus gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v. H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 300 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde von der Regierung der Oberpfalz nicht beanstandet (Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 54 im Erdgeschoss, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 27. April 2015
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat